

Horst Deinert

Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

3. Neuauflage 2019

Inhalt

Vorwort

Geschichtliche Entwicklung

Beginn in Preußen

Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Nachkriegszeit

Neuere Entwicklungen

Definition des Beamtenstatus

Definition des Amtes

Rechtsquellen

Grundgesetz (und Landesverfassung NRW)

Beamtengesetze

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Verhältnis zur Europäischen

Menschenrechtskonvention

Beamtenverhältnis

Beginn des Beamtenverhältnisses

Eignungsprinzip

Befähigungsprinzip

Leistungsgrundsatz

Umwandlung von Beamtenverhältnissen

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Beamtenstatus

Beamtenverhältnis auf Widerruf

Beamtenverhältnis auf Probe

Beamtenverhältnis auf Zeit
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Laufbahnstruktur
Beamtenpflichten und -rechte
Pflichten von Beamten
Gehorsamspflicht und ihre Grenzen
Streikrecht für Beamte?
Dienstverhältnisse
Genehmigung von Nebentätigkeiten
Bekanntgabe von Strafverfahren
Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung
Umsetzung
Versetzung
Abordnung
Zuweisung
Rechtsschutz gegen die vorgenannten Maßnahmen
Rechte von Beamten
Arbeitszeit
Teilzeitarbeit
Amtsangemessene Beschäftigung
Übertragung höherwertiger Dienstposten
Beförderung
Rechtsanspruch auf Beförderung?
Bestenauslese
Bewerberverfahrensanspruch
Unzulässige Kriterien
Bewerberauswahl
Konkurrentensituation
Aufstieg

Führungsfunktion auf Probe
Statuserabsetzung
Akteneinsichtsrecht
Fürsorgepflicht des Dienstherrn
Beihilfe im Krankheits- und Pflegefall
Rechtsschutz
Amtsangemessene Besoldung
Besoldung als Teil der Alimentation
Grundzüge des Landesbesoldungsrechtes
Grundgehalt und Erfahrungsstufen
Familienzuschlag (§§ 42 - 44 LBesG)
Sonderzahlungen und Zulagen
Zulagen
Anwärterbezüge
Beihilferecht
Höhe der Beihilfe
Behandlung als Privatpatient
Honorierung
Kostenerstattung
Ambulante Behandlung
Stationäre Behandlungen
Abrechnungstechnisches
Kostendämpfungspauschale
Dienstunfall
Versetzung in den Ruhestand
Dienstunfähigkeit
Dienstunfähigkeit aufgrund Dienst- oder Einsatzunfall
Antragsruhestand
Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Politische Beamte

Pension

Anrechnung anderer Einkünfte

Riester-Rente für Beamte

Sonstige versorgungsrechtliche Neuregelungen durch die Dienstrechtsänderung 2016:

Versorgungsanspruch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Anspruch auf Versorgungsauskunft

Feuerwehruzulage

Hinzuverdienst

Pensionsfondsgesetz NRW eingeführt

Disziplinarrecht

Disziplinarverfahren

Disziplinarmaßnahmen

Rechtsnormen

Grundgesetz

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beamtenstatusgesetz - BeamStG

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 3 Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

Abschnitt 4 Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Abschnitt 7 Rechtsweg

Abschnitte 8 - 9 nicht abgedruckt

Abschnitt 10 - Sonderregelungen für
wissenschaftliches Hochschulpersonal (§ 61)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Landesbeamtengesetz - LBG NRW

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 3 Wechsel innerhalb des Landes

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 5 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Abschnitt 6 Rechtsweg

Abschnitt 7 Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 8 Rechtstellung der Beamtinnen und
Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -
empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW

Landesgleichstellungsgesetz - LGG

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt II Maßnahmen zur Frauenförderung

Abschnitt III Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf
und Familie

Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW

Laufbahnverordnung - LVO NW

Abschnitt 1. Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zugang zu den Laufbahnen

Abschnitt 2 Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1 Berufliche Entwicklung innerhalb
der Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 2 Aufstieg von der Laufbahngruppe 1
in die Laufbahngruppe 2

Unterabschnitt 3 Berufliche Entwicklung innerhalb
der Laufbahngruppe 2

Abschnitt 4. Besondere Vorschriften für Beamtinnen
und Beamte der Gemeinden- und Gemeindeverbände

Abschnitt 5 Besondere Vorschriften für einzelne
Gruppen von Beamtinnen und Beamten und
Richterinnen und Richter

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Qualifizierungsverordnung - QualiVO hD allg Verw

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Aufstiegsregelungen

Kapitel 1 Aufstieg durch modulare Qualifizierung
in die Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes

Kapitel 2 Aufstieg durch ein Masterstudium in die
Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes

Teil 3 Schlussbestimmung

Verordnung Qualifizierungsaufstieg - QualiVO allg Verw

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Aufstiegsregelungen

Teil 3 Regelungen zur Aufstiegsprüfung für
Beamtinnen und Beamte des allgemeinen
Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein Westfalen

Teil 4 Regelungen zur Aufstiegsprüfung für
Beamtinnen und Beamte des allgemeinen
Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und
Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen

Teil 5 Schlussbestimmung

Laufbahnverordnung Feuerwehr - LVOFeu

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

Teil 2 Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

Teil 3 Laufbahngruppe 2

Abschnitt 1 Erstes Einstiegsamt der
Laufbahngruppe 2

Abschnitt 2 Zweites Einstiegsamt der
Laufbahngruppe 2

Teil 4 Schlussvorschriften

Arbeitszeitverordnung - AZVO

Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZVOFeu

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Mutterschutz

Teil 3 Elternzeit

Teil 4 Pflege- und Familienpflegezeit

Teil 5 Erholungsurlaub

Teil 6 Sonderurlaub

Teil 7 Gemeinsame Vorschriften zum Erholungsurlaub
und Sonderurlaub

Nebentätigkeitsverordnung - NtV

Abschnitt I Allgemeines

Abschnitt II Genehmigung

Abschnitt III Anzeige von Nebentätigkeiten

Abschnitt IV Vergütung

Abschnitt V Inanspruchnahme von Einrichtungen,
Personal und Material

Abschnitt VI Ausführung des § 56 des
Landesbeamtengesetzes

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussvorschriften

Landesbesoldungsgesetz - LBesG

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

Abschnitt 3 Familienzuschlag

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen, Zuschläge

Unterabschnitt 1 Amtszulagen und Strukturzulage

Unterabschnitt 2 Stellenzulagen

Unterabschnitt 3 Andere Zulagen

Unterabschnitt 4 Vergütungen

Unterabschnitt 5 Zuschläge

Unterabschnitt 6 Sonstiges

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

Abschnitt 7 Vermögenswirksame Leistungen

Abschnitt 8 Sonstige Leistungen und sonstige Vorschriften

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Besoldungstabellen B, W und R 3 - R 8 ab
1.1.2019/1.1.2018/1.1.2021 in €

Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2019

Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2020

Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2021

Tabelle der Zulagen

Amtszulagen

Strukturzulage Stand 1.1.2019 / 1.1.2020 / 1.1.2021

Stellenzulagen und andere Zulagen Stand
1.1.2019/1.1.2020/1.1.2021

Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer
Dienst – AnwSoZG Feu

Jubiläumszuwendungsverordnung - JZV

Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO -

Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung - BMVergV

Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse

Titel 1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Titel 6 Zulage für die Pflege

Schwerbrandverletzter

Abschnitt 3 Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Abschnitt 4 Zulagen in festen Monatsbeträgen

Landesreisekostengesetz - LRKG

Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

Abschnitt 3 Hinterbliebenenversorgung und Bezüge
bei Verschollenheit

Abschnitt 4 Unfallfürsorge

Abschnitt 5 Übergangsgeld, Ausgleich bei
besonderen Altersgrenzen

Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 7 Sondervorschriften

Abschnitt 8 Versorgung besonderer Beamtengruppen

Abschnitt 9 Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt 10 Anzuwendendes Recht, Übergangs- und
Besitzstandsregelungen

Abschnitt 11 Versorgungslastenteilung bei
landesinternen Dienstherrnwechsel

Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW

Landesdisziplinargesetz - LDG NRW

- Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
 - Teil 2 Disziplinarmaßnahmen
 - Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren
 - Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung
 - Kapitel 2 Durchführung
 - Kapitel 3 Abschlussentscheidung
 - Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen
 - Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren
 - Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit
 - Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht
 - Abschnitt 1 Klageverfahren
 - Abschnitt 2 Besondere Verfahren
 - Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Obergericht
 - Abschnitt 1 Berufung
 - Abschnitt 2 Beschwerde
 - Kapitel 4 Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
 - Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens
 - Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren
 - Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung
 - Teil 6 Besondere Bestimmungen
 - Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Strafgesetzbuch (StGB)

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

Strafprozessordnung

Gemeindeordnung NRW

Landespersonalvertretungsgesetz NRW - LPVG

Abkürzungen

Stichwortverzeichnis

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die 3. Auflage der Rechtssammlung für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen in Händen, die vor allem für die Arbeit in Personalräten und der Bildungsarbeit dienen soll. Wir hoffen, auch mit dieser 3. an vielen Stellen erweiterten Sammlung den Kolleginnen und Kollegen eine brauchbare Arbeitshilfe an die Hand zu geben.

Gegenüber der 2. Auflage von 2017 wurden die zwischenzeitlichen Änderungen berücksichtigt. Diese finden sich in nahezu allen Normen, neu eingefügt wurde die Qualifikationsverordnung für die allgemeine Verwaltung. Sehr viele Änderungen finden sich im Beihilferecht.

Weiterhin wurden alle Tabellenwerte eingearbeitet, die sich durch die Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten der Länderverwaltungen von 2019 bis 2021 für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in NRW ergeben. Diese Sammlung ist, was die Tabellenwerte betrifft, somit mindestens bis zum Ende des Jahres 2021 aktuell.

Für die kleine Einführung am Anfang wurden auch gemeinfreie Texte aus der Wikipedia verwendet. Alle sind aber auf Richtigkeit und Aktualität hin sowie in Bezug auf landesrechtliche Besonderheiten überarbeitet und durchgesehen worden.

Also viel Spaß beim Lesen und Erfolg in der gewerkschaftlichen Beamtenarbeit. Natürlich sind wir für die kommenden Auflagen wieder für Anregungen, Ergänzungs- und Korrekturhinweise dankbar.

Horst Deinert
Redaktion

Geschichtliche Entwicklung

Beginn in Preußen

Der preußische Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. formalisierte die Ausbildung und gilt als „**Vater des Berufsbeamtentums**“. Sein aufgeklärt-absolutistischer Sohn Friedrich II. (der Große) war es dann, der das Gemeinwohl zum Primärziel erhob und sich selbst als ersten Diener des Staates sah. Er führte den Ausbau des Berufsbeamtentums fort. Die Beamten waren zunächst eine kleine Revolutionstruppe des Monarchen. Sie lösten einen vielfach korrupten und inkompetenten Landadel ab. Zu diesem Zwecke kämpften sie gegen die geburtsständischen Vorrechte des Dienstadels, bei dem der Titel "von" die Qualifikation ersetzte. An die Stelle des aristokratischen Dünkels setzten die Beamten das bürgerliche Leistungsprinzip.

Doch erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ist das europäische Beamtentum dem Staat und dem Gesetz verpflichtet. Wesentlich für die Entstehung des modernen Beamtentums waren die Auswirkungen der Französischen Revolution. So sprach erstmals das 1794 erlassene „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR)“ auch in juristischer Form von „**Dienern des Staates**“ - und nicht mehr des Landesherrn - und regelte Anstellung und Entlassung. Hierbei wurden auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fundamementiert. Die übrigen deutschen Länder folgten dieser Entwicklung alsbald.

Das Wort „**Beamter**“ hat sich dann erst im Lauf des 19. Jahrhunderts allmählich eingebürgert. Denn er galt zunächst nur für die preußischen Domänenpächter, während die Zivilbeamten „königliche Diener“ hießen. Auch von landesherrlichen „Dienern“ war noch lange die Rede. Den späteren Beamtengesetzen gingen Dieneredikte voraus und Personalakten wurden teilweise noch bis ins 20. Jahrhundert hinein „Dienerakten“ genannt. Somit war der Begriff „Diener des Staates“ lange sehr verbreitet, woraus die noch heute zumeist umgangssprachlich verwendete Bezeichnung „Staatsdiener“ resultierte.

Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Anfang des 20. Jahrhunderts und auch in der Weimarer Republik hatte das deutsche Beamtentum überwiegend eine **konservative Grundhaltung**. Die Staatsumwälzung vom November 1918 wurde - auch in den Lehrbüchern für Beamte, skeptisch und als Faktum betrachtet, aber nicht innerlich akzeptiert. Der Staatsapparat tat so, als stünde über der Demokratie und dem Parlamentarismus etwas Höheres, der Staat selbst. Vor allem diesen höheren Wesen, nicht der demokratischen Gesellschaft, fühlte man sich verpflichtet.

In der Zeit des Nationalsozialismus wirkte die Staatstreue der meisten Beamten regimeerhaltend, da auch verbrecherische Maßnahmen, wenn sie nur formaljuristisch korrekt waren, von einer Vielzahl sogenannter **Schreibtischtäter** mit getragen oder zumindest geduldet wurden. Bereits 1933 waren mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ alle politisch missliebigen und jüdischen Beamten, die nicht als Frontkämpfer galten, ihres Amtes enthoben worden.

Nachkriegszeit

Nach 1945 war das Beamtentum unter alliierter Kontrolle zunächst abgeschafft worden. Viele der zunächst entlassenen Beamten, die bereits während der Zeit des Nationalsozialismus Dienst getan hatten, wurden aber – wie in vielen anderen Berufszweigen – wieder eingestellt, da man ansonsten den Personalbedarf nicht hätte decken und eine Umsetzung der Gesetze und Rechtsverordnungen im rechtsstaatlichen Sinne zugunsten des Bürgers nicht hätte umsetzen können. In Gesetzesform gebracht wurde dieses Verfahren durch das **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse** der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen aus dem Jahre 1951.

In der Bundesrepublik war zuvor im Juli 1950 in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG die Bestimmung aufgenommen worden, dass die *„Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ... als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes [...] zu übertragen (ist), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln“*, womit das **Berufsbeamtentum** wieder eingeführt war.

Das Bundesverfassungsgericht hat frühzeitig betont, dass dem Berufsbeamtentum eine neutrale, nicht in das **„System der Bedürfnisse“** verstrickte Rolle zukommt. Außer den im Grundgesetz genannten hoheitsrechtlichen Tätigkeiten ist auch manch anderen öffentlichen Aufgaben eine sachkundige, neutrale Wahrnehmung durch Berufsbeamte oder andere öffentliche Bedienstete angemessen, deren **fachliche Kompetenz, persönliche Unabhängigkeit und Neutralität** in gleichem Maße gewährleistet ist. Gefragt ist also eine Institution, *„die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung ... einen ausgleichenden Faktor gegenüber*

den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll“ (BVerfGE 7, 162).[6]

Diese Rollenbeschreibung, die eine sachkundige, neutrale und zuverlässige Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sichern soll, vertrage sich nicht mit persönlicher Abhängigkeit, einseitigem, etwa parteilichem Engagement und - nach neuerdings umstrittener Ansicht - auch nicht mit der Teilnahme an Arbeitskämpfen. Schon durch die weitgehende **Privatisierung der Daseinsvorsorge**, d. h. der Deutschen Bundesbahn und Bundespost sowie von öffentlichen Verkehrsbetrieben und anderen Versorgungsunternehmen und deren Dienstverhältnissen, ist nach bisherigen Erfahrungen die Grundversorgung der Bevölkerung problematischer geworden.

Neuere Entwicklungen

Für die Beamten in den Bundesländern und Kommunen ergab sich durch die **Föderalismusreform** (Grundgesetzänderung im Jahre 2006) eine sich erst nach und nach abzeichnende Änderung ihrer Rechtsverhältnisse. Durch die Grundgesetzänderung wurden die bislang in der **Gesetzgebungszuständigkeit** des Bundes liegenden Rechtsgebiete der Besoldung, der Beamtenversorgung und der Beamtenlaufbahnen für die genannten Beamten in die **Länderzuständigkeit** gegeben. Bereits einige Jahre zuvor war die Zuständigkeit für Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) aus der bundeseinheitlichen Regelung heraus genommen worden. Inzwischen, 10 Jahre später, haben alle Bundesländer eigene Besoldungs- und Versorgungs- sowie Laufbahnregeln geschaffen.

Insbesondere bei der Besoldung sind die **17 Regelungen** (16 Landesregelungen und die bundesrechtliche Regelung für Bundesbeamte) soweit auseinander, dass ein

Unterschied bis zu einer Besoldungsgruppe besteht. Das bedeutet: in einem finanziell gut gestellten Bundesland wie Bayern ist die Bezahlung eines Beamten beispielsweise in Besoldungsgruppe A 10 so, wie in einem schlecht gestellten Bundesland, wie Berlin bei einem Beamten in A 11. Damit ist die erst Anfang der 1970er Jahre erzielte Vereinheitlichung im Beamtenrecht wieder abgeschafft. Auch bei der Arbeitszeit sind Unterschiede gegeben, sie liegt zwischen 40 und 42 Wochenstunden, in NRW seit dem Jahre 2004 grundsätzlich bei 41.

Definition des Beamtenstatusses

Eine Beamtin bzw. ein Beamter in Deutschland (Bundes-, Landes-, Kommunalbeamter) stehen gegenüber ihren Dienstherrn (Arbeitgeber) in einem besonderen **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis**. Von einem Beamtenverhältnis abzugrenzen sind die Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte) im öffentlichen Dienst, die sich nach dem privaten Arbeits- und Tarifrecht (TVöD und TV-L) richten. Das Beamtenrecht ist ein besonderer Teil des **Verwaltungsrechtes** und Streitigkeiten sind daher vor den **Verwaltungsgerichten** auszutragen.

Richter und Soldaten sind zwar keine Beamte und deren Dienstrecht ist abweichend geregelt, sie sind in vielen Bereichen jedoch den Beamten gleichgestellt (z.B. bei Besoldung und Versorgung). Zu Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, kann ein **Kirchenbeamtenverhältnis** begründet werden. Bei der Sozialversicherung gibt es derzeit nach DO-Angestellte, auf die kraft einer Dienstordnung das Beamtenrecht anzuwenden ist.

Gesetzliche Grundlage sind seit der Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten des Dienstrechts durch die Föderalismusreform 2006 das 2009 erlassene **Beamtenstatusgesetz** (BeamStG) und die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Während (Tarif-)Beschäftigte ein Gehalt erhalten, wird Beamten eine **Besoldung** zugesprochen, die sich für Bundesbeamte nach dem Bundesbesoldungsgesetz und für Landes- und Kommunalbeamte sowie Beamte der sonstigen Gebietskörperschaften inzwischen nach eigenen Landesbesoldungsgesetzen richtet.

Das Beamtenrecht beinhaltet u. a. auch die Begründung des Beamtenverhältnisses sowie **Rechte und Pflichten** der Beamten in Deutschland. Das Beamtenverhältnis ist von Verfassung wegen (Art. 33 Abs. 5 GG) nach den **hergebrachten Grundsätzen** des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Hauptaufgabe der Beamten ist die **unparteiische Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben**, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen, welche in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, übertragen werden dürfen.

Klassischerweise sind bei Behörden, die den **klassischen Eingriffscharakter** tragen, besonders häufig Beamte beschäftigt, z.B. der Polizei, Justiz, Strafvollzug, Finanzamt und bei der Feuerwehr. In den Kommunalverwaltungen hingegen sind Beamte in der Regel eine Minderheit.

Definition des Amtes

Im Beamtenrecht gibt es keinen einheitlichen **Amts begriff**. Man unterscheidet insbesondere das **statusrechtliche und das funktionelle Amt**, letzteres wiederum aufgeteilt in das abstrakt-funktionelle Amt und das konkretfunktionelle Amt.

Das Amt im statusrechtlichen Sinne wird beschrieben werden durch die drei Elemente: **Laufbahngruppe**, **Endgrundgehalt** der **Besoldungsgruppe** und **Amtsbezeichnung**, wie z.B. das Amt eines Stadtinspektors (A 9) oder des Verwaltungsrates (A 13). Ein statusrechtliches Amt wird durch das Landesbesoldungsgesetz und die Besoldungsordnung (hier A) festgelegt.

Mit dem **funktionellen Amt** wird der Aufgabenkreis eines Beamten festgelegt. Das **abstrakt-funktionelle Amt** beschreibt einen der Stellung des Beamten entsprechenden Aufgabenkreis innerhalb einer konkreten Behörde, wie z. B. das Amt eines Verwaltungsrates in einer Kommunalverwaltung. Das abstrakt-funktionelle Amt wird dem Beamte durch **Zuweisung zu einer Behörde** übertragen. So entspricht z. B. dem statusrechtlichen Amt des Stadtinspektors z. B. das abstrakt-funktionelle Amt **Sachbearbeiter** in einer Stadtverwaltung.

Das **konkret-funktionelle Amt** bezeichnet einen **Dienstposten**, also den konkreten Aufgabenkreis des Beamten innerhalb einer Behörde. So kann z. B. der Inspektor im Personalamt einer Stadtverwaltung für die Organisation der Aus- und Fortbildung zuständig sein. Begründet wird das konkret-funktionelle Amt mit der Übertragung eines im **Organisations- und Geschäftsverteilungsplan** vorgesehenen, bestimmten Aufgabenkreises innerhalb der Behörde.

Rechtsquellen

Grundgesetz (und Landesverfassung NRW)

Die grundlegenden Regelungen des Beamtenrechts finden sich in **Art. 33 GG** und sind vom Gesetzgeber zu beachten. Die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenrecht wurde durch die Föderalismusreform grundlegend geändert. Während das Recht der Bundesbeamten nach wie vor nach dem Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet ist, gehört das Recht für **Landes- und Kommunalbeamte** überwiegend zur alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Das betrifft insbesondere das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht. Für die **Statusrechte und -pflichten** besteht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Hiervon hat der Bund im Jahre 2009 mit dem Beamtenstatusgesetz Gebrauch gemacht. Grundlegende Aussagen zu den Beamtenpflichten trifft Art. 80 der Landesverfassung NRW.

Beamtengesetze

Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nutzt die konkurrierende Gesetzgebung dergestalt, dass **bundeseinheitliche statusrechtliche und -pflichtige Regelungen** getroffen wurden.

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes gelten außerdem das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG), während die Länder ihre jeweiligen Landesbeamten-, Landesbesoldungs- Landesversorgungsgesetze und Verordnungen erlassen haben, die auch für die Beamtinnen und Beamte der Kommunen gelten.

Daneben treten weitere - jeweils vom Bund bzw. von den Ländern erlassene Gesetze bzw. Verordnungen zu Arbeitszeit, Urlaub, Nebentätigkeit, Laufbahnen, Beihilfe sowie Disziplinar- und Reisekostengesetze. Teilweise erklären Bundesländer durch Landesrecht bundesrechtliche Verordnungen analog für den Landes (und Kommunal)bereich für anwendbar. So gelten in NRW die bundesrechtlichen Verordnungen für Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen derzeit (2016) weiter.

Sonderregelungen für bestimmte Beamtengruppen

Für bestimmte Beamtengruppen bestehen spezielle Regelungen - Beispiele: für Bundespolizisten das Bundespolizeibeamtengesetz, für den Bundesrechnungshof das Gesetz über den Bundesrechnungshof, für den Auswärtigen Dienst das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, für die Bundesagentur für Arbeit das SGB III, für die Bundesbank das Bundesbankgesetz oder für den Zoll das Gesetz über die Finanzverwaltung. Für Richter und Soldaten gelten eigene Bestimmungen, sie sind keine Beamten, obwohl auch sie in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehen. Einige beamtenrechtliche Regelungen, z.B. Besoldungs- und Versorgungsgesetze gelten auch für Richter und Soldaten.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 33 GG sind vom Gesetzgeber zwingend zu beachten:

In Art. 33 Abs. 2 GG wird das **Leistungsprinzip** festgelegt, das den Zugang zum öffentlichen Dienst ausschließlich von **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** abhängig macht. In Art 33 Abs. 3 GG wird eine **Benachteiligung**

wegen eines weltanschaulichen Bekenntnisses ausgeschlossen (besonderer Gleichheitssatz).

Der **Funktionsvorbehalt** des Art. 33 Abs. 4 GG soll sicherstellen, dass bestimmte hoheitliche Bereiche nur von Beamten, die in einer besonderen Dienst- und Treuepflicht zum Staat stehen, ausgeübt werden dürfen. Hierbei spricht man auch vom sog. „**Berufsbeamtentum**“. In der Praxis (der Kommunalverwaltung) ist das aber kaum noch gegeben, sogar klassische Beamtenfunktionen, z.B. den Standesbeamten, werden auch an Tarifbeschäftigte vergeben, die dann nach dem Verpflegungsgesetz vereidigt werden.

Artikel 33 Abs. 5 GG sichert mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums einen **Kernbestand von Strukturprinzipien** des Beamtenrechts, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zumindest schon in der Weimarer Reichsverfassung anerkannt worden sind. Er verpflichtet den Gesetzgeber, diese zu beachten. Hierzu zählen: das Dienst- und Treuepflicht, das Streikverbot, das Laufbahnprinzip, das Alimentationsprinzip, das Lebenszeitprinzip und die Fürsorgepflicht. Im Jahre 2006 wurde in Artikel 33 GG allerdings auch die „Fortentwicklung“ des Beamtenrechtes verfassungsrechtlich verankert. Damit ist anerkannt, dass das Beamtenrecht nicht starr, z.B. auf dem Stand der Weimarer Republik beizubehalten ist, sondern neuere, auch europaweite Rechtsentwicklungen, Eingang finden können.

Die Beamtengewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund, voran ver.di, setzen sich seit langem für ein einheitliches Dienstrecht im öffentlichen Dienst auf der Grundlage von Verhandlungslösungen ein. Die gewerkschaftlichen Beteiligungsrechte auf Bundes- und Landesebene (§ 53 BeamtStG) sind ein erster Schritt dahin.

Darüber hinaus sichert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes seit einigen Jahren eine Annäherung des Beamtenrechtes an einheitliches europäisches Arbeitsrecht. Auch die neuere Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht zur angemessenen Alimentation und des Bundesverwaltungsgerichtes zum Beamtenstreik (siehe jeweils unten) verstärkt die Ankoppelung der Beamtenbesoldung an die Gehaltssteigerungen für Tarifbeschäftigte.

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen unter anderem

- die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, § 3 BeamtStG
- die grundsätzliche Anstellung auf Lebenszeit (§ 4 BeamtStG)
- das Laufbahnprinzip (eng verknüpft mit „lebenslangen“ Berufsbeamten)
- das Leistungsprinzip (sichert und beherrscht den grundgesetzlich verankerten Zugang zu allen öffentlichen Ämtern beim Eintritt in den Staatsdienst und beim Aufstieg, § 9 BeamtStG)
- das **Alimentationsprinzip** (§§ 19 ff LBesG)
- das Prinzip der amtsangemessenen Beschäftigung (vgl. BVerfGE 70, 251)
- der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 19 LBesG)
- das **achtungs- und vertrauenswürdige Verhalten** (Beamte sind als Repräsentanten des Staates gehalten, ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes so

- auszurichten, dass es den Erfordernissen ihres Berufes gerecht wird, § 33 Abs. 2 BeamStG)
- die **volle Hingabe** an den Beruf, jetzt in § 34 Abs. 1 BeamStG als „voller persönlicher Einsatz“ bezeichnet (Dienstleistungspflicht ist durch ständige Dienstbereitschaft geprägt)
 - die Residenzpflicht (§ 44 LBG)
 - die **Neutralitätspflicht** der Beamten, unparteiische Amtsführung, Eintreten für die Freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 33 BeamStG)
 - die **Amtsverschwiegenheit** (gilt auch noch nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses; § 37 BeamStG)
 - das Streikverbot (Verbot kollektiver Maßnahmen zur Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen), zu neueren Entwicklungen siehe unten
 - das Recht auf **Beamtenvertretungen** (Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen und Personalvertretungen zu bilden, §§ 51, 52 BeamStG)
 - das Recht auf Einsicht in die eigene **Personalakte** (§ 50 BeamStG)
 - der gerichtliche **Rechtsschutz** (Beamte sind über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art zu hören, es ist ihnen der Beschwerdeweg einzuräumen, § 54 BeamStG, § 103 LBG)
 - die **Fürsorgepflicht** des Dienstherrn (§ 45 BeamStG),
 - der Anspruch auf eine amtsangemessene **Amtsbezeichnung** (BVerfGE 38, 1 (12)).

„Das Grundgesetz sieht im Berufsbeamtentum eine Institution, die, gegründet auf **Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung** eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll.“- BVerfGE 7, 162

Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** steht im Widerspruch zu einigen der Grundsätze des Berufsbeamtentums. So erlaubt die EMRK Ausnahmen von der Koalitionsfreiheit und dem damit verbundenen Streikrecht nur für **hoheitlich tätige Personen**, Polizei und Militär, nicht aber für andere Beamte (Art. 11 Abs. 2 EMRK). Der gleiche Grundsatz gilt für Einschränkungen der politischen Betätigung und der Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Das Bundesverwaltungsgericht hat Anfang 2014 entschieden, dass der Gesetzgeber diesen Konflikt auflösen muss und das Streikverbot nur noch für eine **Übergangszeit** hinzunehmen ist (siehe dazu weiter unten).

Beamtenverhältnis

Beamte stehen zum Staat in einem **Sonderrechtsverhältnis**. Während ihrer Dienstzeit sind Beamte einer gesteigerten Bindung an den Staat ausgesetzt, welche in ihrer Intensität über die normale Bindung des Bürgers an den Staat hinausgeht. Beamte stehen also in besonderer Nähe des Staates; sie sind dessen Repräsentanten. Infolgedessen können die Grundrechte von Beamten zum Teil eingeschränkt werden.

Beginn des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis wird durch **Ernennung** (einseitiger, mitwirkungsbedürftiger, formbedürftiger Verwaltungsakt) begründet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer **Ernennungsurkunde** und deren widerspruchloser Entgegennahme. Zuvor hat der Personalrat dem zuzustimmen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG)

Im Unterschied zu Angestellten oder Arbeitern entsteht das Dienstverhältnis nicht durch einen Arbeitsvertrag (Beamte gehören demnach nicht zu den Arbeitnehmern). Die Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Bestenauslese). Hierzu sind ggf. **Auswahlverfahren** durchzuführen, bei denen ein **Personalratsmitglied** beratend teilnehmen kann (§ 65 Abs. 2 LPVG NRW)

Bei der Einstellung zum Beamten müssen gewisse **Kriterien** erfüllt sein. Neben dem Eignungsprinzip müssen auch die Leistungs- und Befähigungsprinzipien erfüllt sein.

Eignungsprinzip

Nach dem Eignungsprinzip muss eine künftige Beamtin bzw. ein künftiger Beamter:

- **-die deutsche Staatsangehörigkeit** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder **Bürger/in** der EU oder des EWR sein (eine Ausnahme bei dienstlichem Bedürfnis ist möglich),
- für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** eintreten (der „Extremistenerlass aus dem Jahre 1972 ist nie formal aufgehoben worden)
- **körperlich und geistig** soweit gesund sein, dass die zukünftige Tätigkeit und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist und dadurch nicht eingeschränkt ist (§ 7 BeamtStG).

(Bei **schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern** gilt in der Regel, dass eine Dienstunfähigkeit nicht binnen fünf Jahren zu erwarten ist; die gesundheitlichen Anforderungen dürfen keine Behindertendiskriminierung beinhalten, § 9 BeamtStG, § 13 LVO),

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (§ 45 StGB).

In der Regel werden die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auskunft über Strafverurteilungen aus dem Bundeszentralregister) und einer amtsärztlichen Untersuchung (beim Gesundheitsamt) vorausgesetzt.

Befähigungsprinzip

Ein Bürger ist nur für den Beamten dienst befähigt, wenn er die **laufbahnspezifische Vorbildung** nachweisen kann. Für die Laufbahnen bestehen Mindestanforderungen hinsichtlich der Vorbildung, des Vorbereitungsdienstes (Ausbildung) sowie der Ablegung von Prüfungen (Laufbahnprüfung). Dabei gilt als allgemeine Einstellungsvoraussetzung für eine Laufbahn (§ 6 LBG) in der

Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (bisheriger einfacher Dienst): der Hauptschulabschluss, (im kommunalen Dienst meist nicht vorhanden)

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (bisheriger mittlerer Dienst): die Fachoberschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (bisheriger gehobener Dienst): eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder Fach-Hochschulreife) für den Einstieg als Anwärter (Studierender an einer Fachhochschule des öffentlichen Dienstes) im nichttechnischen Verwaltungsdienst; ansonsten ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Bachelorabschluss.

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (bisheriger höherer Dienst): ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Teilweise gelten für besondere Laufbahnen weitergehende Anforderungen.

Innerhalb der Laufbahngruppen wird (seit 1.7.2016) nur noch zwischen 4 **Fachrichtungen** unterschieden: nichttechnische Dienste, technische Dienste, Gesundheit und Bildung und Wissenschaft (§ 5 LBG). Beamte können grundsätzlich nur im Eingangsamts ihrer Laufbahn angestellt (eingruppiert) werden. Die Eingangsämts sowie die erreichbaren Spitzenämter der jeweiligen Laufbahn werden vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber festgelegt. Klassischerweise sind dies nach § 24 LBesG im bisherigen mittleren Dienst die Besoldungsgruppe A 6 (z.T. in technischen Laufbahnen, auch bei der Feuerwehr A 7), im bisherigen gehobenen Dienst A 9 (in technischen Laufbahnen einschl. der Feuerwehr A 10) und im bisherigen höheren Dienst A 13.

Teilweise ist ein **Aufstieg** möglich: Nach einer bestimmten Dienstzeit in einer Laufbahngruppe können Beamte durch entsprechende Weiterbildung und das Bestehen einer Prüfung **in die nächsthöhere Laufbahn** wechseln. Allerdings muss dafür eine freie Planstelle vorhanden sein. Zu unterscheiden sind hier der Ausbildungsaufstieg, der Qualifizierungsaufstieg und der Aufstieg durch Spezialisierung. Näher geregelt ist dies in den Laufbahnverordnungen (hier allgemeine LVO NRW und LVO Feuerwehr).

Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg ist nach Befähigung (Eignung und